

Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 2007, S. 2795 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9 2013, S. 125 ff.).

Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Organen der Studierendenschaft: Studierendenparlament, Ausländisches Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Nach Möglichkeit sollen sie gemeinsam mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität Göttingen erfolgen. ³Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2 Wahlorgane

(1) ¹Der Wahlausschuss hat vier Mitglieder. ²Den Wahlausschuss bilden die studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen dem Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen angehören. ³Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung für die Wahl verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlleitung obliegt dem Präsidiumsmitglied der Georg-August-Universität Göttingen, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahl gehört. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Die Aufgaben von Wahlausschuss und Wahlleitung im Einzelnen bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit sie nicht der Organisationssatzung der Studierendenschaft widersprechen oder im Folgenden anders bestimmt wird.

(2) ¹Als Wählerverzeichnis gilt das für die Gruppe der Studierenden aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist um die Mitglieder der Studierendenschaft, welche bei den Wahlen zu den Kollegialorganen in einer anderen Statusgruppe wahlberechtigt sind, zu erweitern. ³Aus dem Wählerverzeichnis müssen sich für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten der Wahlbereich, die Fakultät sowie die Fachgruppenzugehörigkeit und die Zugehörigkeit zur ausländischen Studierendenschaft ergeben.

(3) ¹Wer Mitglied mehrerer Fachschaften oder Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fachschaft oder Fachgruppe sie oder er das Wahlrecht ausüben will. ²Es gelten die für die Wahlen zu den Kollegialorganen bestimmten Fristen.

(4) ¹Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. ²Im Anschluss an die Auszählung findet eine hochschulöffentliche Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses statt.

(5) Die Sitzzuteilung bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsparlamenten sowie zum Ausländischen Studierendenparlament erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

(6) ¹Die Neuwahl eines Parlamentes findet statt, wenn dieses aufgelöst ist. ²Sie soll innerhalb von acht Wochen und muss innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. ³Der Wahlausschuss kann die für die verbundene Wahl festgesetzten Fristen zu diesem Zwecke ändern. ⁴Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Parlamentes statt, so entfällt die Wahl für dieses Parlament bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Parlament voraussichtlich bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden. ⁵Andernfalls amtieren die Mitglieder des neu gewählten Parlamentes regulär bis zur nächsten verbundenen Wahl.

(7) ¹Nach- oder Neuwahlen von Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprechern finden außerhalb der verbundenen Wahlen nicht statt. ²Ein Fachschaftsparlament kann bei Einrichtung einer neuen Fachgruppe die Erstwahl einer Fachgruppensprecherin oder eines Fachgruppensprechers auch außerhalb der verbundenen Wahlen vorsehen, sofern die neu geschaffene Fachgruppe Studienfächer vertritt, die bis dahin nicht durch eine Fachgruppe vertreten wurden. ³Abs. 6 gilt sinngemäß entsprechend.

Artikel 7:

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Neufassung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 2 zum 01.04.2008 in Kraft.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 treten die Artikel 4 und 6 zum 01.04.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt außer Kraft die Wahlordnung für die Wahl des Studentenparlamentes der Studentenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.12.1979, zuletzt geändert am 12.05.1989 (Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6, 01.06.1989). ³Für vor dem 01.04.2008 eingeleitete Verfahren, insbesondere für Einsprüche, Nach- und Ergänzungswahlen, die sich aus den verbundenen Wahlen oder aus Urabstimmungen im Wintersemester 2007/08 ergeben, gelten bis zur Feststellung der amtlichen Endergebnisse die Regelungen der Urabstimmungs- bzw. Wahlordnung in den bislang gültigen Fassungen fort.

(4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss wird ermächtigt, die Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie die durch diese Ordnung geänderten und neu gefassten Ordnungen der Studierendenschaft in der Fassung dieser Ordnung neu bekannt zu geben. ²Dabei sind auch in den durch diese Ordnung nicht geänderten Abschnitten die Regelungen der Neuen Deutschen Rechtschreibung sowie sich aus der Organisationssatzung der Studierendenschaft ergebende Begrifflichkeiten zu übernehmen.
